

Gesetzlicher Mindestlohn beschlossen

Die Eckdaten

- Ab dem 1. Januar 2015 gilt der gesetzliche Mindeststundenlohn von brutto 8,50 € flächendeckend in Ost und West gleichermaßen, ohne dass irgendeine Branche ausgenommen wird (bisher gibt es nur in zwölf Branchen allgemeinverbindliche Mindestlöhne).
- Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten, auch wenn ihr Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat. Anspruch haben alle, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also auch Minijobber, Rentner und andere; ehrenamtlich Tätige sind keine Arbeitnehmer und unterfallen somit nicht dem Mindestlohn.
- Nur in Branchen, in denen es allgemeinverbindliche Tarifverträge gibt, sind bis Ende 2016 auch niedrigere Mindestlöhne möglich. Spätestens 2017 müssen auch hier 8,50 Euro gezahlt werden. Eine Kommission wird erstmals zum 1. Januar 2017 über eine mögliche Erhöhung des Mindestlohns beraten. Dabei orientiert sie sich an den tariflichen Entgeltanpassungen. Dies geschieht alle zwei Jahre.
- Der gesetzliche Mindestlohn setzt eine feste Grenze, die in Zukunft nicht mehr unterschritten werden darf.
- Die Einhaltung des Mindestlohns wird vom Zoll kontrolliert. Dafür werden künftig zusätzliche 1.600 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen.
- Die Dokumentation der Arbeitszeiten / Stundenaufzeichnungen wird künftig an Bedeutung gewinnen, insbesondere auch bei geringfügig Beschäftigten und Branchen, in denen Schwarzarbeit besonders verbreitet ist.

Berechnung

- Der Mindestlohn ist pro Zeitstunde zu zahlen
- Bei einer Vollzeit-Arbeitskraft (40 Stunden pro Woche) entspricht dies einem monatlichen Bruttolohn von rd. 1.450 €.
- Kost und Logis können angerechnet werden, eine Verordnung folgt.
- Der Mindestlohn wird spätestens zum Ende des folgenden Kalendermonates fällig.
- Zuschläge und Sonderzahlungen werden ebenfalls angerechnet.
- Bei Arbeitszeitkonten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen, werden erst nach 12 Kalendermonaten die Guthaben pro Stunden in Höhe von 8,50 € fällig; hierbei handelt es sich nicht um übliche Arbeitszeitkonten in Form von Überstunden und vergleichbarem, sondern um Vereinbarungen im Rahmen von Vorruhestandsregelungen, Altersteilzeit, längeren Auszeiten aus dem Arbeitsverhältnis und ähnlichem.

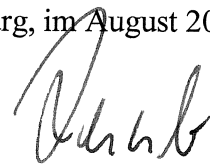
Wenige Übergangregelungen

- Für Erntehelfer wurde eine auf vier Jahre befristete Sonderregelung vereinbart, um die Einführung des Mindestlohns für diese Branche zu erleichtern. Die Grenze für die sozialabgabenfreie kurzfristige Beschäftigung wird von 50 auf 70 Tage angehoben.
- Zeitungsausträger haben 2015 Anspruch auf 75 Prozent und 2016 auf 85 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns. 2017 müssen die vollen 8,50 Euro gezahlt werden.
- Bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen (länger als ein Jahr, § 18 SGB III) besteht für die ersten 6 Monate ihres beruflichen Wiedereinstiegs eine Befreiung von der Zahlung des Mindestlohnes.

Sonderregelungen

- Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt ab dem 18. Geburtstag – oder vorher bei abgeschlossener Berufsausbildung.
- Damit gilt der Mindestlohn nicht für Berufsausbildungsverträge; Ausbildungsverträge dienen der Berufsausbildung und sind keine Arbeitsverträge.
- Das Gesetz schreibt außerdem erstmals einen Qualitätsrahmen für Praktika vor: Praktikanten müssen einen Vertrag bekommen mit klaren Praktikumszielen und haben Anspruch auf ein Zeugnis. Orientierungs- oder Pflichtpraktika vor oder während einer Ausbildung oder eines Studiums sind vom Mindestlohn ausgenommen - für maximal drei Monate.
- Saisonbeschäftigte (zum Beispiel in Tourismus sowie Hotel- und Gaststättengewerbe) erhalten den gesetzlichen Mindestlohn ebenfalls, sofern kein abweichender Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Sofern die Saisonbeschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird, kann sie derzeit innerhalb von bisher 50 Tagen pro Jahr von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen werden; für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018 sind nun 70 Tage möglich.

Altenburg, im August 2014



.....
Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater